

## Verwaltungsdoppik oder Kameralistik - ein Vergleich

Als juristische Personen (Körperschaften oder Anstalten) des öffentlichen Rechts zählen die Kammern zur sog. mittelbaren Staatsverwaltung. Damit unterliegen sie grundsätzlich dem staatlichen Haushaltsrecht und Rechnungswesen, das dem kameralistischen Rechnungsstil folgt (§ 48 Abs. 1 HGrG, § 105 BHO/LHO). Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes kann jedoch „anderes“ bestimmt werden, d. h. es können statt der kameralistischen Verwaltungsbuchführung das kaufmännische doppische Rechnungsmodell und ggf. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung für anwendbar erklärt werden (vgl. auch § 33a HGrG). Damit stellt sich die Frage, welches der beiden Systeme den Vorzug verdient.

Theoretisch sind der kameralistische und der doppische Rechnungsstil grundsätzlich gleichermaßen leistungsfähig: In beiden Buchführungssystemen können die gleichen Tatbestände und Vorgänge abgebildet werden. Die Doppik wird allerdings als einfacher, klarer und zuverlässiger angesehen. Abgesehen davon findet sie insb. in der Wirtschaft weltweite Verbreitung.

Wenn die Kameralistik in den vergangenen Jahrzehnten in Verruf geraten ist, liegt das weniger an ihrem eigentümlichen Stil als vielmehr an den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsbuchführung (§§ 33 ff. HGrG, §§ 71 ff. BHO/LHO). Dies wird von den Kritikern freilich selten klar erkannt, geschweige denn benannt. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Thesen aufstellen:

1. Die derzeit praktizierte Verwaltungsbuchführung kameralistischen Stils ist sowohl für die unmittelbare Staatsverwaltung als auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als unzulänglich zu verwerfen. Sie eröffnet insb. keine Erkenntnis über Deckungsverlauf und Deckungserfolg, liefert keine Grundlage für eine umfassende Verpflichtungs- und Forderungsbuchführung und kennt weder eine echte Vermögensbuchführung noch eine Kosten- und Leistungsrechnung.
2. Eine vollständige Verwaltungskameralistik wäre theoretisch möglich, dürfte jedoch praktisch auf große Verständnis- und damit auf Umsetzungsschwierigkeiten stoßen.
3. Die kaufmännische Buchführung folgt zwar dem doppischen Stil, kann indes wegen struktureller Unterschiede nicht unvermittelt auf den öffentlichen Sektor übertragen werden.
4. Die Lösung besteht in der Einführung einer spezifischen Verwaltungsdoppik, die auf der kaufmännischen Buchführung fußt, aber durch besondere Zusatz- und Nebenrechnungen (etwa eine Finanzierungsrechnung zur Beurteilung der Liquidität und eine Haushaltsrechnung zum Soll-Ist-Vergleich) ergänzt wird. Dies wäre darüber hinaus ein Schritt zu einer Harmonisierung des Rechnungswesens insgesamt.